

Garantierichtlinien

1. **LINDNER** garantiert dem Händler für von ihr gelieferte fabrikneue Maschinen und deren Zubehör eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit innerhalb von 12 Monaten bzw. längere Garanzzeiten laut Kaufvertrag ab Auslieferungstag an den Endabnehmer.
Für die bei einer Nachbesserung eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der Maschine oder des Zubehörs, mindestens jedoch 6 Monate ab Einbau des Teils, Gewähr geleistet.
2. Die Garantie wird durch Ersatz der defekten Teile sowie durch Vergütung des Arbeitsaufwandes nach dem jeweils gültigen Stundensatz erfüllt.
3. Als Garantiestundensatz werden € ...,-- zuzgl. MwSt. vergütet.
4. Garantieansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung des Mangels über die zuständige Werkstätte oder den Importeur gemeldet werden. Zur Durchführung von Garantiarbeiten ist das Fahrzeug in gereinigtem Zustand an die Werkstätte zu überstellen. Fahrtkostenanteile sowie Bergungs- oder Überstellkosten können gegenüber dem Lieferwerk nicht geltend gemacht werden (für Privatkunden gilt die gesetzliche Regelung). Kosten für Leihmaschinen, Leihgebühren usw. werden nicht ersetzt. Das Lieferwerk behält sich vor, über Art und Weise einer Reparatur (Instandsetzung oder Austausch) zu entscheiden. Das Lieferwerk behält sich weiteres das Recht über Anerkennung eines Garantiefalles vor und gibt die Entscheidung mittels Gutschrift bekannt.
5. Natürlicher Verschleiß wie bei Reifen, Kupplungen, Synchronringen, Bremsbelägen ist grundsätzlich von der Anerkennung als Garantie ausgeschlossen. Seitens des Lieferwerkes ist die Lindner-Vertragswerkstätte beauftragt, Reifen-, Batteriereklamationen, Instandsetzungsarbeiten an Radiogeräten direkt mit dem Hersteller abzuwickeln.
6. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt.
7. Glasbruch und Glühlampenerneuerung ist grundsätzlich von der Garantie ausgeschlossen.
8. Lackschäden müssen bei Fahrzeugübernahme reklamiert werden. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden. Rostschäden bei der Lackierung aufgrund von äußeren Einwirkungen oder mangelhafter Pflege sind ebenfalls ausgeschlossen.
9. Felgenreklamationen über Höhen- und Seitenschlag müssen innerhalb der ersten 50 Betriebsstunden erfolgen.



Garantierichtlinien

10. Ersatzteile, welche für Garantiereparaturen bestimmt sind, müssen vom Werk **LINDNER** angefordert werden.
11. Für die von **LINDNER** nicht selbst erzeugten Teile gilt die Garantie des Erzeugers, wobei Aggregate, wie z. B. Einspritzpumpen, Starter, Lichtmaschinen, Servostate, Hydraulikpumpen, Steuergeräte usw. nicht zerlegt werden dürfen, sondern nur komplett auszutauschen sind.
12. Die Garantie erlischt, wenn:
 - a. der Käufer die Vorschriften des Herstellers über die Behandlung des Fahrzeuges laut Betriebsanleitung nicht befolgt.
 - b. die Pflichtkundendienste nicht ordnungsgemäß von einer Fachwerkstätte durchgeführt werden.
 - c. der aufgetretene Mangel nicht innerhalb der Garantiefrist behoben, bzw. der Garantieanspruch nicht binnen 30 Tagen nach erfolgter Reparatur mittels Garantieantrages bei der Firma **LINDNER** gestellt wird.
 - d. das Fahrzeug durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist, bzw. die Garantiereparatur nicht von einer Fachwerkstätte durchgeführt wurde.
 - e. das Fahrzeug innerhalb der Garantiezeit weiterverkauft wurde.
13. Weitergehende Garantieansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere solche auf Wandlung oder Minderung.
14. Fremdaufbauten, Bedienfehler
Garantieverlust tritt ein, wenn an den gelieferten Produkten Veränderungen ohne vorherige Zustimmung des Lieferwerkes vorgenommen wurden oder der Lieferungsgegenstand nicht entsprechend dem normalen Benutzungszweck eingesetzt wird.
Von der Garantie ausgenommen sind alle Fremdaufbauten oder -einbauten außerhalb des lieferwerkseitigen Ausrüstungsumfanges einschließlich zugehöriger Montageaufwand, weiters, Schäden, die auf Fahrlässigkeit oder unsachgemäße Behandlung und Einstellungen zurückzuführen sind sowie Schäden aufgrund von unsachgemäßer Lagerung und Transport. Teile und Aggregate welche infolge Überschreitung der zulässigen Achslasten, des Gesamtgewichtes oder des Antriebmomentes beziehungsweise der Antriebsleistung defekt geworden sind sowie Folgeschäden aus Fremdeinwirkung oder Havarien sowie Fehlbedienungen fallen nicht unter Garantie.



Garantieabwicklung

1. Zur Garantieabwicklung ist ausschließlich das ProTeam Portal zu verwenden. Rechnungen und dergleichen werden nicht akzeptiert.
2. Grundsätzlich muss jeder Mangel nach Bekannt werden rasch behoben werden, um eventuell weitere Schäden zu vermeiden.
3. Sämtliche Garantiefälle sind über die Firma **LINDNER** abzuwickeln, wobei nach Feststellung eines größeren Arbeitsumfanges an einem Fahrzeug, das sich noch in Garantie befindet und bei eventuellen Unklarheiten (die Reparatur betreffend) unbedingt der Kundendienst im Werk zu verständigen, bzw. Auskunft zu erfragen ist.
4. Unvollständig ausgefüllte Garantieanträge und solche, die nach Ablauf der 30 Tage-Frist bei uns einlangen, werden nicht berücksichtigt.
5. Ersatzteile, die für Garantiereparaturen bestimmt sind, werden von uns gegen Verrechnung geliefert und nach Erledigung des Garantieantrags, falls gerechtfertigt, wieder gutgeschrieben.
6. Sämtliches Defektmaterial muss bis zur Erledigung des Garantieantrags aufbewahrt werden. Der Schadensfall ist mittels Fotos & Fahrgestellnummer zu dokumentieren und dem Antrag im ProTeam Portal beizufügen. Wenn nötig, werden die Alteile angefordert.
7. Für Kleinmaterial (z.B. Wellendichtringe, Lager, O-Ringe usw.) welches vorerst vom eigenen Lager entnommen wurde, wird von uns Naturalersatz geleistet.

